

ausdrücklich zu Ertheilung eines gemeinschaftlichen Passes empfohlen werde. Diese Empfehlung soll endlich das Oberamt bey Ertheilung der beglaubigenden Unterschrift noch insbesondere bestätigen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Ebl. Kantons-Policey-Commission zu ihrer Kenntniß und gehörigen Instruction der Oberämter und untern Policeybehörden, sowie auch der Staatskanzley zugestellt.

Beschluß des Kleinen Raths vom 28. Augustmonath 1819, betreffend die Verfügung der Großherzoglich-Badischen Regierung wegen zurückzuweisender Auswanderer, die nicht mit hinreichendem Geld oder gehörigen Reisepässen versehen sind,

Aus der durch Kreis Schreiben des hohen Vorortes eingekommenen abschriftlichen Mittheilung ergibt sich, daß von der Großherzoglich-Badischen Regierung in Ansehung der ohne hinlängliche Geldmittel oder gehörige Reisepässe auswandernden Personen, auf Einladung der Königl. Preussischen

Regierung, ganz gleiche Verfügungen, wie von dieser letztern (laut Raths-Protokoll vom 22. May) getroffen, und den Badischen Kreis-Directorien Befehl ertheilt worden ist, allen Personen, welche als Auswanderer durch das Großherzogthum ziehen wollen, den Eintritt zu versagen und sie ohne weiters zurückzuweisen, wenn sie sich nicht über den Besiß eines zureichenden Reisegelds und die Richtigkeit ihrer Pässe rechtfertigen können.

Das gedachte vorörtliche Kreis Schreiben und die Großherzogliche Gesandtschaftsnote werden deswegen der Ebl. Policy-Commission und der Staatskanzley zu erforderlichem Gebrauch abschriftlich mitgetheilt.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 16. Wintermonath 1819, betreffend diejenigen Personen, welche Reisepässe nach Wien nehmen, rücksichtlich ihrer nöthigen Anmeldung bey dem Eydsgenössischen Geschäftsträger daselbst.

Laut Kreis Schreiben des vorörtlichen Staatsraths, ist demselben von dem Eydsgenössischen Geschäfts-